

Stadt Ratzeburg

Satzung

über die
2. (textliche) Änderung des
Bebauungsplanes der Stadt Ratzeburg
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauG

„Burgfeld“

Stand: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss



Aufgestellt: 24306 Plön, 03. Juli 2014
Architekt Wolfgang GERMANN, Dipl.-Ing. BDB, Düvelsbrook 13, 24306 Plön
Tel.: 04522 7649131 Fax: 04522 7649132 E-Mail: architekt.germann@t-online.de

2. (textliche) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Burgfeld“ der Stadt Ratzeburg im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. i.S. 2414) in zuletzt geänderter Fassung, wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom folgende Satzung über die 2. (textliche)

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Burgfeld“ der Stadt Ratzeburg im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB, bestehend aus dem Text erlassen:

SATZUNG (Text)

Die textlichen Festsetzungen (Text (Teil B) des Bebauungsplanes Nr. 62 „Burgfeld“ werden geändert.

Unter Ziffer

3. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

Nr. 3.2. FÜR DIE EINDECKUNG DER DÄCHER SIND GRÜNDÄCHER ZU VERWENDEN. FÜR DIE WOHNGBÄUDE SIND AUCH MATTE, NICHT GLÄNZENDE ZIEGELBEDACHUNGEN IN DEN FARBEN SCHWARZ, ANTHRAZIT UND ROT BIS ROTBRAUN ZUGELASSEN. DIES GILT NICHT FÜR DIE ÜBERDACHTEN STELLPLÄTZE (CARPORTS) UND NEBENANLAGEN.

4. STELLPLÄTZE (CARPORTS UND NEBENANLAGEN)

Nr. 4.3. DIE DACHFLÄCHEN VON ÜBERDACHTEN STELLPLÄTZEN (CARPORTS) UND NEBENANLAGEN MÜSSEN ALS GRÜNDACH ERRICHTET WERDEN.

5. LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN

Nr. 5.1. DIE DÄCHER DER ÜBERDACHTEN STELLPLÄTZE (CARPORTS) UND NEBENANLAGEN SIND " FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHER UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN" UND SOMIT ALS EXTENSIVE GRÜNDÄCHER HERZUSTELLEN UND ZU UNTERHALTEN.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses der Stadt Ratzeburg vom Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Abdruck im „Markt“ am und zusätzlich durch Bereitstellung im Internet am erfolgt.

Auf Beschluss des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses der Stadt Ratzeburg ist von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat am den Entwurf der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 mit Begründung beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB bestimmt.

Der Entwurf der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Stadtverwaltung Ratzeburg öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abdruck im „Markt“ am und zusätzlich durch Bereitstellung im Internet am ortsüblich bekannt gemacht worden. Hierbei ist nach § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen worden, dass von einer Umweltprüfung abgesehen worden ist. Zugleich ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ratzeburg, den

(Siegel)

.....
Bürgermeister

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62, bestehend aus dem Text, wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, den

(Siegel)

.....
Bürgermeister

Die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechzeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am durch Abdruck im „Markt“ und zusätzlich durch Bereitstellung im Internet am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Ratzeburg, den

(Siegel)

.....
Bürgermeister